

Erste Änderungsverordnung vom 28.04.2025 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.12.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der z.z. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. April 2025 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

Artikel 1

§ 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.12.2024 wird ergänzt um eine zusätzliche Verkaufsöffnung:

**Sonntag, 22.06.2025 von 13:00 – 18:00 Uhr
Kulinarischer Altstadtmarkt**

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 28.04.2025


Bürgermeister
Dirk Glaser

**Anlage 2 zur Ersten Änderungsverordnung vom 28.04.2025 der
Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hattingen über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.12.2024**

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der OV in folgenden Bereichen des Hattinger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Sonntag, 22.06.2025 -Kulinarischer Altstadtmarkt- (s. Lageplan Anlage 3)

Die Veranstaltung umfasst die folgenden Bereiche:

Heggerstr. 17 – 37, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 5, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Langenberger Str. 1 – 12, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10 und Steinhagen 2 – 19.

Kulinarischer Altstadtmarkt

Geltungsbereich der Verordnung

1:3307

